

§ 3

Vergabeentscheidungen

1. Der Bürgermeister trifft alle Vergabeentscheidungen nach den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Sofern die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vorübergehend eine höhere Wertgrenze für Direktaufträge festlegt, ist diese anzuwenden. Der Rat ist über die jeweils geltende Wertgrenze für Direktaufträge zeitnah zu informieren. Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit für Vergaben aus dieser Zuständigkeitsordnung.
2. Anstelle des für die Vergabeentscheidung zuständigen Ausschusses tritt eine einvernehmliche Entscheidung der vom Rat zu bildenden Vergabekommission. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der jeweilige Ausschuss in seiner nächsten Sitzung. Bis zum dritten Tag nach der Zuleitung der Unterlagen – den Tag der Zuleitung nicht eingerechnet – soll eine Rückmeldung eines Vertreters oder Stellvertreters der Vergabekommission vorliegen.
3. Liegen für ein Projekt der Haushaltsansatz und der konkrete Maßnahmebeschluss des Rates oder zuständigen Ausschusses vor, trifft die Vergabeentscheidung der Bürgermeister, sofern sich die zu treffende Vergabeentscheidung als vergaberechtliche Konsequenz aus dem Vergabeverfahren ergibt.
4. Dem für die Maßnahme zuständigen Fachausschuss sind in regelmäßigen Abständen die erfolgten Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 Euro unter Angabe der Auftragssumme bekannt zu geben. Insbesondere ist hierbei auf Auftragsüberschreitungen und Nachtragsaufträge hinzuweisen.
5. Die angegebenen Wertgrenzen sind Nettobeträge. Dies gilt sinngemäß für alle anderen Wertgrenzen dieser Richtlinien.
6. Die Zuständigkeiten für Vergabeentscheidungen im Bereich der Gemeindewerke ergeben sich aus der jeweils gültigen Betriebsatzung für die Gemeindewerke - Ver- und Entsorgungsbetriebe.

§ 4

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss stimmt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander ab. Er nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (2) Der Hauptausschuss berät:
 - a) über alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet. Darüber hinaus kann er alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen,
 - b) über das Ortsrecht mit Ausnahme der Satzungen bei der Bauleitplanung einschließlich Veränderungssperren,
 - c) über alle Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung von besonderer Bedeutung, soweit es sich nicht um Aufgaben der Gemeindewerke handelt,
 - d) über alle Angelegenheiten, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind.